

Geburtsort in Gewißheit sei, so scheint der fünfte Satz des §. die Deutung zuzulassen, als wenn in demselben von einer Ausnahme die Rede sei. Bei Personen dieser Art ist es aber vorzüglich nothwendig, daß man ihre Heimath kennt, denn sonst hilft die Disposition des 10. §. nichts, wenn nach langer Zeit über die Heimath derselben wegen Versorgung des Kindes die Frage entsteht, und dießfallige Spuren eben deshalb verschwunden sind, weil die Niederkunft ohne Beibringung einer Legitimation über den Geburtsort der Schwangeren vielleicht auch heimlich erfolgte. Deshalb trage ich darauf an, daß der Zusatz jenem 5. Satz beigefügt werde:

„Es hat jedoch dieselbe sich bei der Obrigkeit durch einen Heimathschein oder Paß zu legitimiren.“

Geheimer Regierungsrath D. Scharfsmidt verweist erläuterungsweise auf die Disposition des §. 10., wo die Geburt dann keine Heimath begründen soll, wenn die Mutter bloß der Niederkunft halber ein einstweiliges Unterkommen fand. — Zu einem solchen einstweiligen Unterkommen bedarf es aber keines Heimathscheins, der nur dann nothwendig ist, wenn von einer förmlichen Niederlassung die Rede ist. Verlangt man den Heimathschein auch bei bloß temporärem Unterkommen, so geht der humane Zweck, ein solches Unterkommen zu erleichtern, verloren und es wird wegen Mangel einer solchen Legitimation am Ende die Wegweisung stattfinden können, die man eben vermeiden will. — Was das Amendement des Herrn Bürgermeister Ritterstädt anlangt, so vermag ich ihm nicht beizutreten. Das ganze Gesetz soll nur von Inländern Anwendung leiden, und will man ja etwas thun, so mag man in Parenthese auf §. 10. verweisen.

D. Deutrich: Mit dem materiellen Inhalt des 10. und 17. §. bin ich vollkommen einverstanden; es kommt nur darauf an, dem Ort, wo die Entbindung statt findet, einen Nachweis darüber zu sichern, woher die Schwangere und mithin auch das Kind gehörig sei. Dergleichen Fragen kommen oft erst nach einer Reihe von Jahren vor, und da sind denn die Spuren des wahren Verhältnisses meist längst verschwunden, wenn sich nicht ein Nachweis durch Paß, Heimathschein oder sonst bei den Acten befindet. Die Fassung im §. scheint mir um deswillen bedenklich, weil eine solche Person sich auf denselben als auf eine Ausnahme von der Regel der Beibringung irgend einer Legitimation berufen kann.

Geheimer Regierungsrath D. Scharfsmidt: Ein Nachweis der erwähnten Art ist allerdings zu wünschen, aber wenn der vom Herrn D. Deutrich vorgeschlagene Zusatz Annahme finden sollte, so könnte die Sache am Ende so verstanden werden, als wenn man Schwangere wegweisen werde, sobald sie keinen Heimathschein beibrächten. Dieß will das Gesetz eben vermeiden und ich glaube, daß das, was Herr D. Deutrich wünscht, schon durch den Antrag bei §. 10. erreicht wird. Auch spricht ja der vorliegende §. nur davon, daß eine solche Person nicht zurückgewiesen werden solle, es bleibt aber dessen ungeachtet der Obrigkeit unverwehrt, den Heimathschein zu verlangen.

D. Deutrich findet sich indessen durch die gegebene Erläuterung nicht befriediget, und sein Vorschlag wird ausreichend unterstützt.

Secr. v. Zedtwitz hält dafür, daß nicht gerade Heimathscheine nothwendig wären, sondern auch schon Pässe genügen würden.

Bürgermeister Hübler glaubt aber, daß es weder des einen noch des andern bedürfen werde, indem der §. ja nichts weiter besage, als daß solche Personen nicht weggewiesen werden sollten.

v. Carlowitz ist mit dem Amendement materiell zwar einverstanden, wünscht aber, man möge den Zusatz so stellen, daß daraus hervorgehe, es dürfe um des Wegfalls des Heimathscheines willen eine solche Person nicht weggewiesen werden. Es werde deshalb besser sein, den Zusatz bloß so zu fassen: „Sie hat sich jedoch bei der Polizeibehörde zu legitimiren“.

D. Deutrich ist hiermit einverstanden.

Prinz Johann aber glaubt, daß man die Sache wohl der Verordnung überlassen könne und daß man, wo irgend möglich, keine unnöthigen Differenzen mit der 2. Kammer veranlassen möge.

D. Deutrich: Es liege ihm hauptsächlich nur daran, daß sich eine solche Person nicht etwa gar weigere, irgend eine Legitimation beizubringen, ja wohl gar über ihre Verhältnisse Auskunft zu geben.

Der geheime Regierungsrath D. Scharfsmidt: Das vorliegende Gesetz enthalte ja gar keine polizeilichen Vorschriften, alterire sonach gar nicht die Pflichten und Rechte der Polizeibehörde. Jeder Zusatz aber, wie man ihn immer fasse, bringe die Gefahr, daß man die Schwangeren wegen Mangel an Legitimation wegweise.

Bürgermeister Ritterstädt erklärt sich bereit, seinen Antrag fallen zu lassen, wenn nach dem Vorschlage des Herrn Regierungskommissars §. 10. angezogen werde.

Letzteres wird einstimmig beschlossen.

Der Vorschlag des D. Deutrich in der vom Mitgliede v. Carlowitz vorgeschlagenen Fassung wird mit 21 Stimmen gegen 9 abgelehnt.

v. Volenz: Er könne sich nicht überzeugen, daß durch die neue Fassung des §. 17. der §. 18. entbehrlich geworden sei. Letzterer enthalte mehr und deutlichere Bestimmungen, und er müsse möglichste Klarheit besonders deshalb wünschen, weil das vorliegende Gesetz häufig auch von Dorfgerichten in Anwendung gebracht werden müsse.

Referent, Bürgermeister Wehner, glaubt hingegen, auch im §. 17. die nöthige Deutlichkeit zu finden, und wünscht insonderheit jede Differenz mit der 2. Kammer, da der Landtag übermorgen sein Ende erreicht haben werde, vermeiden zu sehen.

Bürgermeister Ritterstädt verwendet sich ebenfalls für den Wegfall des §. 18., der für den Heimathsuchenden fast zu beschwerend sei.

Geheimer Regierungsrath D. Scharfsmidt tritt dem bei,